



## **8. Änderung der**

### **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Kenzingen**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8, 11, 13, 15, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 15 Abs. 1 Kostenerstattung erhält folgende Neufassung**

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

#### **§ 2**

##### **§ 36 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 2,50 Euro. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

#### **§ 3**

##### **§ 42 Grundgebühr erhält folgende Neufassung**

Die monatliche Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße bzw. einem Dauerdurchfluss Q3 von:

|                            |                       |             |
|----------------------------|-----------------------|-------------|
| Q3 = 4                     | 0,86 € zzgl. 7 % USt  | = 0,9202 €  |
| Q3 = 10                    | 1,34 € zzgl. 7 % USt. | = 1,4338 €  |
| Q3 = 16                    | 1,83 € zzgl. 7 % USt. | = 1,9581 €  |
| Q3 = 63                    | 8,91 € zzgl. 7% USt.  | = 9,5337 €  |
| Ultraschallzähler Q3 = 10  | 3,03 € zzgl. 7 % USt. | = 3,2421 €  |
| Ultraschallzähler Q3 = 16  | 7,16 € zzgl. 7% USt.  | = 7,6612 €  |
| Verbundzähler Q3=4 + Q3=25 | 16,42 € zzgl. 7% USt. | = 17,5394 € |

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

## § 4

### § 43 Verbrauchsgebühren erhält folgende Neufassung

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

1,84 Euro    zzgl. 7 % USt    1,9688 Euro

## § 5

§ 54 Umsatzsteuer wird aufgehoben

## § 6 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GOBW) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, den 23. Oktober 2025

Ausgefertigt:

Kenzingen, den 31. Oktober 2025

Dirk Schwier  
Bürgermeister

Dirk Schwier  
Bürgermeister